

Vergangenheitspolitik zwischen globalen Normen und lokalen Verhältnissen

Anika Oettler

Sechzig Jahre nach den Nürnberger Prozessen hat sich die Einsicht in die grundsätzliche Notwendigkeit, die Vergangenheit nicht unbearbeitet zu lassen, weltweit durchgesetzt: „Vergangenheitsbewältigung“ hat Konjunktur. Auch hierzulande wurde berichtet über die Wahrheitskommissionen in Paraguay, Marokko und Burundi, über das breite Spektrum von Gerichtsverfahren, das lokale und nationale Prozesse sowie internationale und hybride Tribunale umfasst, oder über Entschädigungsprogramme für die Überlebenden von Staatsterror und Massakern, etwa in Südafrika oder Guatemala. Doch was wurde und wird eigentlich aus den verschiedenen Ansätzen? Zeichnen sich globale Trends der Aufarbeitung von Vergangenheit ab?

Analyse:

Im Mittelpunkt der Debatten um die Möglichkeiten des Umgangs mit blutiger Vergangenheit stehen vier vergangenheitspolitische Instrumente: Gerichtsverfahren, „Säuberungen“, Reparationen und die institutionalisierte Aufklärung. Diese Instrumente wurden in den letzten Jahrzehnten beständig verfeinert, fortentwickelt und angepasst.

- Die Auswahl vergangenheitspolitischer Instrumente und deren Ergebnisse hängen sowohl vom Charakter der vorangegangenen Verbrechen als auch von den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen während des Übergangs ab. Wird dieser nicht von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen und von geänderten Machtkonstellationen untermauert, so ist der „weiche“ Weg der Aufklärung das bevorzugte Mittel der Vergangenheitspolitik.
- Vor diesem Hintergrund sind zwar keine eindeutigen vergangenheitspolitischen Präferenzen auszumachen, gleichwohl aber ein globaler Trend zur Professionalisierung des kombinierten Einsatzes verschiedener Instrumente.
- Vergangenheitspolitische Entscheidungen stehen – wie auch ihre Umsetzung – in der Sogwirkung der transnationalen Herausbildung diesbezüglicher Normen. Letztere wird von einem globalen Netzwerk von Menschenrechtsaktivisten und professionellen „Erinnerungsarbeitern“ getragen.

Keywords: Politische Gewalt, Menschenrechte, Entschädigungen, Gerichtsverfahren, Wahrheitskommissionen

1. Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen

In den vergangenen Jahrzehnten wurden zahlreiche kurzlebige oder nachhaltige, improvisierte oder professionelle Versuche unternommen, schwere Menschenrechtsverletzungen aufzuarbeiten. Die politischen Entscheidungsträger konnten sich dabei aus einem breiten Set von „Bewältigungstechniken“ bedienen.

1.1. „Wiedergutmachung“

Zu den Möglichkeiten des politischen Umgangs mit blutiger Vergangenheit zählt erstens die „Wiedergutmachung“. Dabei handelt es sich um ein breites Spektrum von Maßnahmen, das von der moralischen Rehabilitierung der Opfer, etwa durch offizielle Gedenkstätten und -tage, bis hin zu monetären und infrastrukturellen Entschädigungs- und Reparationsleistungen reicht. Letztere waren lange Zeit ein Stiefkind in der Familie der „Bewältigungstechniken“: Entschädigungsprogramme standen zumeist auf der vergangenheitspolitischen Agenda an unterster Stelle und wurden nur selten umgesetzt. In den letzten Jahren ist diesbezüglich aber ein Umschwung eingetreten. In Ruanda etwa ist die Forderung nach einer Entschädigung der Opfer zwölf Jahre nach dem Genozid nun auch Teil der politischen Agenda. Konkrete Ergebnisse stehen indes noch aus. Nachdem der ruandische Justizminister Edda Mukabagwiza Anfang des Jahres einen Vorschlag für ein umfassendes Entschädigungsprogramm als impraktikabel abgelehnt und die Ausarbeitung eines neuen Konzeptes angekündigt hatte, machte der Opferzusammenschluss Ibuka im Mai 2006 auf das Ausbleiben staatlichen Engagements aufmerksam. Die Summe, die in staatlichen Entschädigungsprogrammen für die Opfer vorgesehen ist, bewegt sich etwa zwischen 4.000 US\$ pro Person (Republik Südafrika) und 224.000 US\$ (Pauschalbetrag für die Angehörigen von Verschwundenen im argentinischen Entschädigungsprogramm) (De Greiff 2006: 13). Die Verabschiedung eines solchen Programms besagt jedoch nichts über die tatsächliche Umsetzung. Bürokratische Entschädigungsmaßnahmen können die Angehörigen von Exekutierten, Massakrierten und Verschwundenen in gefährliche psychologische Situationen bringen, da mit der Akzeptanz von Entschädigungszah-

lungen der Tod der Angehörigen symbolisch „erkauft“ wird. Damit kann eine neuerliche traumatische Sequenz beginnen.

1.2. Gerichtsverfahren

Nach wie vor bilden Gerichtsverfahren gegen administrativ Verantwortliche, aber auch gegen die willigen oder gezwungenen Vollstrecker von Grausamkeiten den Kristallisationspunkt der vergangenheitspolitischen Auseinandersetzungen. Auf die beiden Fragen „Wer soll richten?“ und „Wer soll gerichtet werden?“ wurden und werden zwar nach wie vor sehr unterschiedliche Antworten gegeben, doch stehen diese zunehmend im Sog der internationalen Gerichtsbarkeit. Inzwischen haben sich 100 Staaten mit der Ratifizierung des Römischen Statuts völkerrechtlich an den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) gebunden. Der argentinische Chefankläger, Luis Moreno Ocampo, hat bislang in drei Fällen – Uganda, Demokratische Republik Kongo und Darfur (Sudan) – Ermittlungen eingeleitet.

Das Gericht, das Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verfolgen soll, hat im März 2006 mit Thomas Lubanga, Führer der Union des Patriotes Congolais (UPC), den ersten Angeklagten in Den Haag vernommen. Der Fall Uganda ist insofern aufschlussreich, als er sich nicht auf staatsterroristische Handlungen bezieht, sondern auf die Gewalttaten Aufständischer. Die Ermittlungen gegen die Führungsriege der Lord's Resistance Army (LRA) um Joseph Kony waren eingeleitet worden, nachdem die ugandische Regierung den Fall zur Anzeige gebracht hatte. Nur 18 Monate zuvor, im Juni 2002, hatte Uganda das Römische Statut ratifiziert.

Der Fall Darfur hingegen wurde vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im März 2005 an den ICC verwiesen, der im April 2005 entschied, eine Vorermittlungskammer mit dem Fall zu betrauen. Diese Entwicklung hatte die sudanesischen Regierung in Alarm versetzt. Bereits Anfang Juni 2005 wurden Special Criminal Courts on the Events in Darfur (SCCED) eingerichtet, die, so wurde verkündet, ein Substitut zum ICC darstellen würden. Die NRO Human Rights Watch hat in einem jüngst erschienenen Bericht darauf aufmerksam gemacht, dass diese Sondergerichtshöfe bislang ein Dutzend Fälle, von denen die meisten Verbrechen wie Diebstahl betreffen, verfolgen. Die

SCCED sind damit zwar eine Farce, zeugen aber doch als Reaktion auf internationale Entscheidungen von der Sogwirkung völkerrechtlicher Entwicklungen.

Große Hoffnungen hatten sich Ende der 1990er Jahre auf die beiden nichtständigen internationalen Gerichtshöfe gerichtet. Das Internationale Jugoslawien-Tribunal (ICTY), das im März 2006 aufgrund des Todes des angeklagten Expräsidenten Slobodan Milosevic in die Schlagzeilen geraten war, hat bis dato gegen 161 Personen Strafverfahren eingeleitet und 46 Angeklagte verurteilt. Der zweite Gerichtshof dieser Art, das Internationale Ruanda-Tribunal (ICTR), hat im April 2006 den früheren Bürgermeister von Gikoro, Paul Bisengimana, zu einer 15-jährigen Haftstrafe verurteilt. Das Urteil bezog sich auf die Rolle des früheren Bürgermeisters bei der Massakrierung von 1.000 Menschen, die in der Kirche des Ortes Zuflucht gesucht hatten. Das ICTR hat seit 1997 insgesamt 23 Angeklagte verurteilt, in zwei Fällen Freispruch erteilt. Jedes dieser Verfahren hat im Durchschnitt 40 Millionen US\$ gekostet. Der Weg der strafrechtlichen Ahndung des Völkermordes in Ruanda war von Beginn an ein dualer, der sich neben der Einrichtung des ICTR auf die nationale Gerichtsbarkeit stützte. Nachdem die Rwandan Patriotic Front im Sommer 1994 den Krieg gewonnen hatte, in dessen Verlauf der Völkermord an Hunderttausenden Tutsi (und moderaten Hutu) begangen wurde, wurden ca. 120.000 verdächtige Hutu in die – damit vollkommen überlasteten – Gefängnisse gepfercht. Angesichts der Überforderung des nationalen Justizsystems wurden von Mitte 2002 an so genannte Gacaca-Gerichte eingesetzt, die als Form der „traditionellen“ Rechtsprechung nicht nur den Prozess der juristischen Aufarbeitung beschleunigen, sondern auch einen partizipativen Rahmen für Erinnerungsarbeit bieten sollen. Der Erfolg dieses Unternehmens ist indes höchst umstritten.

1.3. Aufklärung

Ein dritter vergangenheitspolitischer Baustein, der bis Ende der 1970er Jahre keine institutionelle Ausformung kannte, ist die Aufklärung des Terrors. Binnen weniger Jahre hat sich die Institution der Wahrheitskommission als konventionelles Instrument der Vergangenheitsaufarbeitung etabliert. Dabei handelt es sich um zeitlich befristet

eingerrichtete Untersuchungsorgane, die die in einem festgelegten Zeitraum begangenen Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten untersuchen sollen. Erarbeitet werden sowohl Dokumentationen des Terrors als auch Empfehlungen für die nachfolgende Politikgestaltung. Diese Form des Umgangs mit der Vergangenheit erlebte ihren Aufschwung vor dem Hintergrund der weitverbreiteten Praxis des Verschwindenlassens in afrikanischen und lateinamerikanischen Ländern. Wahrheitskommissionen wurden konzipiert, um Verbrechen nicht nur zu untersuchen, sondern auch öffentlich als solche zu behandeln. Für vergangenheitspolitisch relevante Akteure stellten sie insbesondere in den fragilen lateinamerikanischen Transitionsprozessen eine Möglichkeit dar, mit dem „torturer problem“ (Huntington) umzugehen und eine moralische Verurteilung der nach wie vor mächtigen Täter zu erreichen.

Drei Jahrzehnte nach ihrer Erfindung sind Wahrheitskommissionen weltweit zu einer weitgehend standardisierten „Bewältigungstechnik“ geworden. Wie die Übersicht in Tabelle 1 zeigt, stellen Wahrheitskommissionen oftmals einen zentralen vergangenheitspolitischen Mechanismus politischer Transition dar. Bisweilen gibt es indes auch Formen der nachholenden Aufklärung (Marokko, Paraguay) oder Wahrheitskommissionen der zweiten Generation. In Chile setzte Präsident Lagos 2003 die *Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura* ein, um ein Thema anzugehen, das für die Tätigkeit der ersten chilenischen Wahrheitskommission keine Rolle gespielt hatte: Folter und politische Haft.

2. Die globale Aufarbeitungsbewegung

Der Aufarbeitungsimperativ als globale Norm wird von einem transnationalen Netzwerk entwickelt, getragen und verbreitet. Federführend in diesem Prozess sind dabei Akteure, die nicht nur als Experten vergangenheitspolitische Prozesse evaluieren und als Consultants in das aktuelle Agendasetting eingebunden sind. Eine beträchtliche Zahl professioneller Erinnerungsarbeiter reist mittlerweile um den Globus, um für und mit Wahrheitskommissionen und Gerichtshöfen zu arbeiten. Seit 2001 hat dieses Expertentum mit dem *International Center for Transitional Justice* auch einen institutionellen Rahmen. Das ICTJ versteht sich sowohl als Netzwerk wie auch als Bera-

Tabelle 1: Wahrheitskommissionen seit 2000

Wahrheitskommissionen seit 2000	Jahr der Einsetzung	Untersuchungszeitraum	Ergebnis
Nigeria	1999	1966-1999	Aufgelöst
Sierra Leone	2000	1991-1999	Report, 2004
Osttimor	2001	1974-1999	Bericht der Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação (CAVR), 2005
Panama	2001	1968-1989	„Die Wahrheit wird euch befreien ...“, 2002
Peru	2001	1980-2000	„Abschlussbericht der Kommission für Wahrheit und Versöhnung“, 2003
Serbien & Montenegro	2001	1991-2001	Aufgelöst
Ghana	2002	1957-1993	National Reconciliation Commission Final Report, 2005
Chile	2003	1973-1990	Informe Valech, 2004
Liberia	2003/2005	1979-2003	Noch nicht beendet
Paraguay	2003	1954-1989	Noch nicht beendet
Marocco	2004	1956-1999	Equity and Reconciliation Commission Final Report, 2005

Quellen: Oettler 2004, Websites von ICTJ und den genannten Kommissionen. Zu den Wahrheitskommissionen der 1980er und 1990er Jahre siehe Hayner 2001.

tungsagentur. Die Aktivitäten zielen darauf, einen Austausch über „best practices“ und „lessons learned“ zu schaffen, um gesellschaftliche Akteure bei der Wahrnehmung des vergangenheitspolitischen Handlungsbedarfs und beim Agendasetting zu unterstützen. Gegenwärtig ist das ICTJ in 28 Ländern tätig und sieht sich, so heißt es auf seiner Website, wachsender Nachfrage gegenüber.

Vergangenheitspolitik zeichnet sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts durch den kombinierten Einsatz von „Bewältigungstechniken“ aus, der auf der Basis eines transnationalen Lern- und Normbildungsprozesses erfolgt. Bisweilen scheint der Begriff „Erinnerungskombinate“, der im Juni 2006 im Kontext der Empfehlungen der bundesdeutschen Expertenkommission zur weiteren Aufarbeitung der DDR-Geschichte gefallen war, für die globalen Praktiken der Aufarbeitung sehr zutreffend zu sein. Bereits beim Agendasetting bildet sich eine Gesamtstruktur heraus, die als Kombination vergangenheitspolitischer Einheiten zu fassen ist, die sich durch externe (Mit-)Steuerung und „Planaufgaben“ auszeichnet. Mit der provokanten Verwendung des Kombinatbegriffs ist schließlich immer

auch ein gewisses Maß an Ineffizienz assoziiert. Drei Beispiele aus Asien und dem subsaharischen Afrika mögen im Folgenden das Wechselspiel von transnationalen Normen und lokalen Verhältnissen illustrieren.

2.1. Liberia

In Liberia gilt es, die Geschichte einer „internen bewaffneten Auseinandersetzung“ aufzuarbeiten, die 1989 mit dem bewaffneten Aufstand der *National Patriotic Front of Liberia* (NPFL) begonnen hatte. Ihr Anführer, Charles Taylor, bekämpfte das Regime von Samuel Doe, der sich 1980 selbst an die Macht geputscht hatte. Die blutige Auseinandersetzung, der vermutlich mehr als 200.000 Menschen zum Opfer fielen, wurde nach annähernd einem Jahrzehnt auf dem Verhandlungswege vorläufig beendet – und Charles Taylor wurde 1997 zum Präsidenten gewählt. Nur wenig später brachen erneut Kämpfe aus, diesmal zwischen der Regierung und neuen aufständischen Gruppen: *Liberians United for Reconciliation and Democracy* (LURD) und

Movement for Democracy in Liberia (MODEL). Diese Auseinandersetzung wurde ebenfalls auf dem Verhandlungswege beendet, nachdem Taylor nur noch Teile der Hauptstadt kontrollierte. Das im August 2003 unterzeichnete Friedensabkommen von Accra sah in Artikel XIII die Einsetzung einer Wahrheitskommission vor. Die ersten freien und fairen Wahlen in der Geschichte des Landes hatten Ende 2005 ein ambivalentes Ergebnis gebracht. Zwar war mit Ellen Johnson-Sirleaf eine international renommierte Intellektuelle an die Macht gekommen, doch hatten es zeitgleich eine Reihe von Warlords (unter ihnen der notorische Schlächter Prince Johnson) und Taylor-Verbündete geschafft, sich in Parlament und Senat wählen zu lassen und zum Teil wichtige Positionen in beiden Kammern zu besetzen (Mehler/Smith-Höhn 2006). Noch vor dem Regierungswechsel war die Einsetzung der Wahrheitskommission im Juni 2005 auf eine legale Grundlage gestellt worden. Im April 2006 erklärten Mitarbeiter der neunköpfigen Kommission, die Anfang des Jahres ihre Arbeit aufgenommen hatte, öffentlich ihren Unmut über die finanziell ungenügende Ausstattung und berichteten von zerbrochenen Fenstern, überfüllten Büros und einer desolaten Sicherheitslage. Dass Expräsident Charles Taylor unterdessen vom Sondergerichtshof in Sierra Leone nach Den Haag überstellt worden ist, wird von der liberianischen Elite als eine Möglichkeit begriffen, schnell einen Schlussstrich unter die eigene Vergangenheit zu ziehen.

2.2. Burundi

Die Geschichte Burundis zeichnet sich seit der Unabhängigkeit durch interethnische Gewalt aus, ein Zyklus von Massakern folgte dem anderen. Die Massaker der Jahre 1965, 1972, 1988, 1991 und 1993 bilden die Höhepunkte einer jahrzehntelangen Geschichte der Gewalt. Es herrscht grundsätzlich keinerlei Einigung über eine Interpretation dieser Geschichte, und die Frage, welcher Zyklus von Massakern als Genozid zu bezeichnen ist, ist ein Politikum ersten Ranges. Bislang waren alle Versuche, einen institutionalisierten Umgang mit der Vergangenheit zu finden, sowohl von starker internationaler Einmischung als auch vom antithetischen Verhältnis zur ruandischen Gewalt- und Aufarbeitungsdynamik gekennzeichnet.

Der erste Versuch, vergangenheitspolitische Maßnahmen auf die politische Agenda zu setzen,

wurde 1994 unternommen, als die Regierung Ntaryamira (Hutu) die Vereinten Nationen ersuchte, eine Wahrheitskommission einzusetzen. Diese Initiative, die von internationalen Menschenrechtsgruppen und Fact-Finding-Missionen der UN getragen wurde, wurde wenig später zurückgestellt, als nicht nur der ruandische Präsident Habyarimana, sondern auch Ntaryamira bei dem Flugzeugabsturz ums Leben kamen, der als Auslöser des ruandischen Genozids gilt.

Eine zweite vergangenheitspolitische Sequenz wurde 1995 eingeleitet, als der UN-Sicherheitsrat eine Resolution zur Einsetzung einer Wahrheitskommission in Burundi verabschiedete. In diesem Prozess war Pedro Nikken, ein venezolanischer Jurist, federführend, der 1993 an der Einsetzung der Wahrheitskommission in El Salvador beteiligt gewesen war und nun als UN-Sondergesandter fungierte. Das Mandat der Kommission war ähnlich eingeschränkt wie das der salvadorianischen Kommission und legte fest, dass die Kommission alle Fakten im Zusammenhang mit der Ermordung Ndadayes 1993 sowie der anschließenden Massaker und Gewalttaten aufklären sollte. Die Kommission untersuchte zehn Monate lang die Gewalttaten. An dem Tag, an dem sie ihre Ergebnisse vorlegen wollte (25.7.1996), putschte sich Pierre Buyoya, der 1987 erstmals einen Militärputsch durchgeführt und das Land mit einer Gewaltwelle überzogen hatte, erneut an die Macht. Die Schlussfolgerungen der Kommission, die vor diesem Hintergrund zunächst zurückgehalten wurden, wurden einen Monat später von den Vereinten Nationen veröffentlicht. Die Kommission hatte festgestellt, dass in Burundi 1993 genozidale Taten verübt wurden, und sowohl eine strafrechtliche Ahndung der Verbrechen als auch zu einer Untersuchung der vor 1993 verübten Verbrechen geraten. Die Empfehlungen und Schlussfolgerungen wurden in einem politischen und gesellschaftlichen Kontext unterbreitet, der sich durch die Gegenwart von Kampfhandlungen und Gewalttaten gegen Zivilisten auszeichnete. Während die Tätigkeit der Kommission was die Durchsetzung der Empfehlungen betrifft ohne Wirkung blieb, hatte die Feststellung genozidaler Taten *eine* historische Interpretation gestärkt.

Die dritte vergangenheitspolitische Sequenz wurde im Zuge der Friedensverhandlungen eingeleitet, die – vermittelt durch Nelson Mandela – im Jahr 2000 zur Unterzeichnung des „Arusha Peace and Reconciliation Agreement“ führten.

Die darin vorgesehene Einsetzung einer „international judicial commission of inquiry“ unter UN-Führung scheiterte angesichts fortgesetzter Kampfhandlungen. Während das burundische Parlament 2004 beschloss, eine Wahrheitskommission einzusetzen, wurde gleichzeitig ein erneuter externer Versuch unternommen, das vergangenheitspolitische Agendasetting zu lenken. Eine UN-Delegation legte im März 2005 den „Kalomoh-Bericht“ vor, in dem eine alternative Vorgehensweise empfohlen wurde: die Einsetzung einer Wahrheitskommission und die Einrichtung einer Spezialeinheit, um die Hauptverantwortlichen für Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Verantwortung zu ziehen. Die Möglichkeiten der strafrechtlichen Aufarbeitung der Vergangenheit, die im Nachbarland Ruanda die vergangenheitspolitische Agenda bestimmen, werden in Burundi indes weitgehend abgelehnt. Die 2005 gewählte Regierung der CNDD-FDD (von Hutus dominiert) gab an, die Vorgaben des Kalomoh-Berichtes neu verhandeln zu wollen – eine Forderung, der sich internationale Beobachter anschlossen. Im November 2005 reiste die neue Justizministerin, Clotilde Niragira, nach New York, um mit dem International Center of Transitional Justice das weitere Vorgehen zu beraten. Im März 2006 war erneut eine UN-Delegation in Burundi, um mit Vertretern von Staat und Zivilgesellschaft die Rahmenbedingungen der Aufarbeitung zu diskutieren.

2.3. *Kambodscha*

Fast drei Jahrzehnte nach dem Ende der Schreckensherrschaft der Khmers Rouges (1975-1979) steht die Ernennung der Richter und Staatsanwälte für das hybride Tribunal, das die Hauptverantwortlichen und Führungskader strafrechtlich zur Verantwortung ziehen soll, kurz bevor. Die Diskussion um ein internationales Völkermordtribunal für Kambodscha stand in den 1990er Jahren stark unter dem Einfluss der internationalen Euphorie hinsichtlich der Ruanda- und Jugoslawien-Tribunale, die ein neues Zeitalter der Verantwortlichkeit einzuleiten versprochen. Das formale Ersuchen im Jahre 1997, ein UN-Tribunal einzurichten, war in erster Linie eine Reaktion auf externe Vorgaben und kein Ausdruck der vergangenheitspolitischen Stimmungslage. Hun Chen, einer der beiden Ministerpräsidenten, die das formale Ge-

such unterzeichnet hatten, war selbst ein ehemaliges Mitglied der Khmers Rouges und damit eigentlich Vertreter einer Politik des Schlussstrichs. Es folgte ein zäher Verhandlungsmarathon zwischen den kambodschanischen Regierungen und den Vereinten Nationen – und 2004 schließlich die Verabschiedung des Gesetzes zur Einrichtung der entsprechenden Sonderkammern, für die nationale und internationale Richter und Staatsanwälte berufen werden sollen. Das Mandat der Sonderkammern umfasst ein relativ breites Spektrum an Straftatbeständen, das von Folter und religiöser Verfolgung bis hin zu Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit reicht. Es wird geschätzt, dass 20-30 Führungskader angeklagt werden.

Seit den späten 1990er Jahren bestehen erhebliche Differenzen über die Möglichkeiten eines solchen Tribunals. Infrage gestellt wurden dabei die Anwendung rechtsstaatlicher Normen, die Unbefangenheit des kambodschanischen Personals und die Kräfteverhältnisse und Vetorechte innerhalb der Sonderkammern. Neben solchen prozeduralen Angelegenheiten ging es vor allem um die Frage, welchen Einfluss ein internationales Tribunal in einem Land haben könne, in dem der Terror so unnachgiebig und unter Einbeziehung der Bevölkerung gewütet hatte. Für eine gründliche Aufarbeitung der Massengewalt votierte vor allem das „Dokumentationszentrum für Kambodscha“, das die Zahl der Toten auf 1,7 Millionen schätzt und bis dato 20.000 Massengräber nachgewiesen hat. Hinter der Einrichtung des Tribunals steht indes keine starke soziale Bewegung. Die Haltung der Bevölkerung ist schwer einzuschätzen in einem Land, in dem Apathie und Schweigen herrschen. Während das Khmer Institute for Democracy darauf verweist, dass sich in einer 2004 durchgeführten Befragung 96,8 % der Interviewten für ein Tribunal ausgesprochen haben, verweisen andere Autoren unter Berufung auf theravada-buddhistische und „animistische“ Traditionen auf eine kambodschanische „Erinnerungsresistenz“ (Weggel 2006). Ablehnung kommt jedoch nicht nur aus Kambodscha, sondern auch aus dem Ausland. Die USA, die von 1969 bis 1973 zwischen 50.000 und 150.000 Menschen in Kambodscha durch Bomben getötet und in den Folgejahren und -jahrzehnten die Khmers Rouges unterstützt hatten, zählen nicht zu den Unterstützern des Tribunals.

3. Fazit

Die Fälle Liberia, Burundi und Kambodscha zeigen, dass vergangenheitspolitische Entscheidungen in einer doppelten Sogwirkung stehen: Auf der einen Seite steht der globale Imperativ der Transitional Justice. Auch wenn – wie in Liberia – die lokalen Kräfteverhältnisse eigentlich eine Politik des Schlussstrichs nahe legen, können politische Entscheidungsträger/innen sich der grundsätzlichen Forderung, die Vergangenheit nicht unbearbeitet zu lassen, kaum entziehen. Kleine lokale Menschenrechtsgruppen können – mit Unterstützung des transnationalen Netzwerks von Menschenrechtsgruppen und Professionals – vergangenheitspolitische Richtungswechsel bewirken. An die grundlegende moralische Vorgabe der Aufarbeitung hat sich in den letzten Jahrzehnten ein ausgesprochen wirkungsmächtiges internationales Expertentum angekoppelt, das die Professionalisierung und Systematisierung vergangenheitspolitischer Instrumente vorangetrieben hat. Die Entscheidung, Vergangenheitspolitik zu betreiben, wird jedoch nirgendwo in einem politischen Vakuum gefällt. Wie gezeigt, sind diesbezüglich sowohl der Interventionsgrad durch externe (zivilgesellschaftliche und staatliche) Akteure als auch die innergesellschaftlichen Kräfteverhältnisse ausschlaggebend. Die Aufarbeitung von Vergangenheit steht immer auch im Kontext von Sieg und Niederlage.

Literaturhinweise

- De Greiff, Pablo (Hrsg): *The Handbook of Reparations*, Oxford 2006.
- Hayner, Priscilla B. (2001): *Unspeakable Truths. Confronting State Terror and Atrocity*, New York/London.
- Mehler, Andreas/Smith-Höhn, Judy (2006): *Liberia: Ellen in Wonderland?*, GIGA Focus Afrika, Nr. 5.
- Oettler, Anika (2004a): *Der Stachel der Wahrheit. Zur Geschichte und Zukunft der Wahrheitskommission in Lateinamerika*, in: *Lateinamerika Analysen* 9/2004, S. 93-127.
- Weggel, Oskar (2006): *Unfähigkeit zu trauern? Erinnerungsresistenz im Kambodscha der Nach-Pol-Pot-Zeit*, in: Landkammer, Joachim/Noetzel, Thomas/Zimmerli, Walther Ch. (Hrsg.): *Erinnerungsmanagement. Systemtransformation und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*, Essen 2006, S.215-234.

Die Website des *International Center for Transitional Justice* (<http://www.ictj.org>) bietet einen Überblick über das vergangenheitspolitische Repertoire und Links zu relevanten hybriden und internationalen Gerichtshöfen sowie zu verschiedenen Wahrheitskommissionen.

■ Die Autorin

Dr. Anika Oettler ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am GIGA Institut für Iberoamerika-Kunde und Koordinatorin des DFG-geförderten Forschungsprojektes zu „Öffentlichkeiten und Gewalt in Zentralamerika“.

E-Mail: oettler@giga-hamburg.de, Website: <http://staff.giga-hamburg.de/oettler>.

■ Forschung im GIGA zum Thema

Das GIGA befasst sich im Rahmen des Forschungsschwerpunktes 2 „Gewaltdynamiken und Sicherheitskooperation“ mit der Entwicklung von Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften. Gegenwärtig sind mehrere Dissertationen und Forschungsprojekte zum Thema in Arbeit oder in Planung. 2004 erschienen die Lateinamerika-Analysen Nr. 9 mit einem Schwerpunkt zu „Vergangenheitspolitik und Geschichtskonstruktionen“.

Das **GIGA German Institute of Global and Area Studies** – Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien in Hamburg gibt *Focus*-Reihen zu Afrika, Asien, Lateinamerika, Nahost sowie zu Globalen Fragen heraus, die jeweils monatlich erscheinen. Der *GIGA Focus Global* wird vom GIGA redaktionell gestaltet. Die vertretene Auffassung stellt die des/der jeweiligen Autors/Autorin und nicht unbedingt die des Instituts dar. Download unter www.giga-hamburg.de/giga-focus.

Redaktion: Joachim Betz; Gesamtverantwortlicher der Reihe: Andreas Mehler

Lektorat: Vera Rathje; Kontakt: giga-focus@giga-hamburg.de; GIGA, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg

G I G A *Focus*
German ■ Institute of Global and Area Studies

IMPRESSUM